

Anmeldung zum Weihnachtsmarkt Bürger für Bürger - 2024

Hiermit melde ich unsere Organisation verbindlich zum Weihnachtsmarkt Bürger für Bürger 2024 an.

Wann: 1. Adventswochenende 30.11. und 01.12.24

(Freitag ab 8:00 Uhr morgens Aufbau und schmücken, Sonntag ab 19:00 Uhr frühestens Abbau)

Wo: Um den Wuckenhof und online unter www.weihnachtsmarkt-schwerte.de

1. Organisation

1.1. Name:

1.2. Sitz:

1.3. Vorsitzender / Leitung:

1.4. Wir bieten folgende Produkte (ähnliche Produkte bitte zusammenfassen) an:

1.5. Der Spendenerlös geht an:

2. Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Durchführung des Weihnachtsmarktes

2.1. Name:

2.2. Handynummer:

2.3. E-Mail-Adresse:

Der Ansprechpartner ist befugt im Auftrag unserer Organisation gegenüber dem Weihnachtsmarktkomitee Absprachen und Regelungen zu treffen.

3. Weihnachtsmarktstand

Wir benötigen:

3.1. Eigener Stand: Größe bis 3x5m 150 € Basispreis (Festpreis) Ja Nein

Die Maße sind: Länge der Verkaufsseite, Tiefe (*von der Verkaufsseite zur hinteren Wand*), Höhe (*bei mehr als 2,50 m*), Seite der Eingangstür rechts / links (*aus Sicht der Verkäufer in der Bude*)

Länge: Tiefe: Höhe: Eingangstür: rechts links

(Maßangaben bitte in Meter)

3.2. Größere Flächen + 150 € zusätzlich Ja Nein

3.3. Weihnachtsmarktstand (grüner Stand) + 100 € zusätzlich Ja Nein

- 3.4 (optional) Ich bin mir unsicher und bitte um Rücksprache Mein Wunschplatz wäre (hier bitte beschreiben, Nummer aus Standplan einfügen) Ja Nein

4. Strom und Wasserversorgung

Jeder Standplatz wird mit einer 300 W Stromversorgung ausgestattet.

Eine Schukosteckdose nur für Licht bis 300 Watt 60 € Basispreis (Festpreis)

Extra

Eine Schukosteckdose bis max. 3 KW	+ 25 € zusätzlich	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
16 Ampere CEE-Kupplung	+ 60 € zusätzlich	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
32 Ampere CEE-Kupplung	+ 90 € zusätzlich	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
63 Ampere CEE-Kupplung	+ 140 € zusätzlich	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Ich benötige einen Wasser- + Abwasseranschluss + 60 € zusätzlich Ja Nein

bei Frost übernehmen wir keine Garantie

Der Basispreis / Festpreis beträgt 210 € für einen Standplatz mit Stromversorgung. Für kleine Kunstgewerbestände wird der Preis auf pauschal 150 € begrenzt. Optional können aus den zusätzlichen Angeboten hinzugebucht werden, z.B. eine grüne WM Bude, größere Stromversorgung, Wasseranschluss, etc.

Umsatzstarke Stände für Speisen und Getränke zahlen einen Solidaritätsaufschlag von + 300 € .

Beispielrechnung:

Ein kleiner Kunstgewerbestand kostet:

150 € Basispreis + 100 € kleine Bude + 60 € Lichtstrom - 160 € Rabatt = 150 €

Kleiner eigener Verkaufstand mit Lichtstrom kostet:

150 € Basispreis + 60 € Lichtstrom = 210 €

Eine WM Bude mit 3KW Strom kostet:

150 € Basispreis + 100 € WM Bude+ 60 € Lichtstrom + 25 € für 3 KW Strom = 335 €

Ein Foodtruck in Überlänge mit Starkstrom und Wasser kostet:

150 € Basispreis + 150 € Große Fläche + 60 € Strom + 140 € Starkstrom 63 Ampere CEE + 60 € Wasser + 300 € Solidaritätsaufschlag = 860 €

Jeder Stand hat für den Notfall immer eine Taschenlampe neben seiner Kasse bereitzuhalten.

5. Feuergefahr:

- 5.1. Wir nutzen eine Gasheizung für Wärme Ja Nein
- 5.2. Wir haben eine Kochstelle mit Gas Ja Nein
- 5.3. Wir haben eine Kochstelle mit Kohle / offenem Feuer Ja Nein
- 5.4. Wir nutzen erhitztes Öl /Wachs /andere brennbare Stoffe Ja Nein

(hier sind besondere Sicherheitsvorkehrungen nachzuweisen z.B. Fettbrandlöscher ((KEINE Löschdecke!)), passender Deckel für das Gefäß, etc.)

Wir haben neben einem geeigneten Fettbrandlöscher für die flüssigen Stoffe auch einen geeigneten min. 6kg schweren Feuerlöscher für die Feuerstelle.

- 5.5. Wir nutzen kein offenes Feuer Ja Nein

Hinweis: In jeder Bude mit Feuer / Gasflamme muss ein Feuerlöscher min. 6kg Löschmittel beinhalten. Zusätzlich muss je nach Art der möglichen Gefahrenquelle gesonderte Vorkehrungen eingehalten werden. Eine Rücksprache ist grundsätzlich erforderlich. Nicht angemeldete Feuerstellen oder offene Flammen müssen entfernt werden. Dies gilt auch bei Teelichtern, etc.

6. Infektionsschutz:

- 6.1. Wir verkaufen Nonfood Ja Nein
- 6.2. Wir verkaufen verpackte Lebensmittel (z.B. Marmelade) Ja Nein
(Nachweis über Inhaltsstoffe muss erbracht werden!)
- 6.3. Wir verkaufen vor Ort zubereitete Lebensmittel Ja Nein

(Nachweis über Inhaltsstoffe muss erbracht werden, zusätzlich müssen gesonderte Hygienevorschriften eingehalten werden Handschuhe, Wasser zum Händewaschen, Handdesinfektionsmittel, optional Kühlung).

7. Ihr Ansprechpartner für den Weihnachtsmarkt:

Ansprechpartner: Michael Kebekus und Rainer Hermes
E-Mail: info@weihnachtsmarkt-schwerte.de
Mobil: 0152 58918879 *(ab dem 01.11.2024 geschaltet)*

Bitte vergessen Sie nicht auf der letzten Seite (nach den Teilnahmebedingungen) zu unterschreiben!

Ausstellervertrag und Allgemeine Veranstaltungsbedingungen: Weihnachtsmarkt „Bürger für Bürger“ am 30.11./01.12.2024 auf dem Wuckenhof in Schwerte

§ 1 Präambel

Der Veranstalter „für schwerte e.V.“ betreibt um den Wuckenhof in Schwerte den Weihnachtsmarkt „Bürger für Bürger“. Der Veranstalter stellt zu diesem Zweck Standplätze und Verkaufshütten / Weihnachtsmarktbuden Dritten zur Verfügung.

§ 2 Standplatzanmeldung

- (1) Eine Bewerbung um einen Standplatz zur Teilnahme auf dem Weihnachtsmarkt erfolgt ausschließlich in Textform über das Formular unter www.weihnachtsmarkt-schwerte.de und dem Button: „Jetzt Aussteller werden“ Mündliche Absprachen oder anderweitige Bekundungen werden nicht akzeptiert. Der Ausstellervertrag kommt durch Unterschrift einer bevollmächtigten Person des Standplatzbetreibers und schriftliche Bestätigung des Veranstalters zu Stande. Der Standplatzbetreiber akzeptiert die Veranstaltungsbedingungen mit der Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt. Die hier genannten Veranstaltungsbedingungen in der aktuellen Fassung werden dem Standplatzbetreiber mit der Zuweisung des Standplatzes und der Standplatznummer zugeschickt, bzw. sind vor Ort auf dem Weihnachtsmarkt in der Bude des Veranstalters ausgehängt.
- (2) Der Standplatzbetreiber darf die angemieteten Flächen nicht an Dritte untervermieten. Sollte der Veranstalter feststellen, dass der Standbetreiber dennoch eine Untervermietung vorgenommen hat, hat der Veranstalter das Recht, den Stand umgehend zu schließen und einen anderen Standbetreiber einzusetzen. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stand von einer Behörde geschlossen wird und der Betrieb untersagt wird. Das Standgeld wird nicht erlassen/erstattet.

§ 3 Standplatznutzung & Warensortiment

- (1) Der Standplatzbetreiber reinigt seinen Standplatz sowie die unmittelbare Umgebung bis zur Mitte des Weges, sowie rechts und links seines Standplatzes bis zu 5m selbst und trägt die Verkehrssicherungspflicht, insb. bei Gefahr durch Laub, Eis und Schnee, sowie durch verlegte Kabel und andere Stolperfallen.
- (2) Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte sowie sämtliche Geräte zum Abspielen von Tonträgern dürfen am Stand nicht zum Einsatz kommen. Eine Beschallung findet zentral durch den Veranstalter statt.
- (3) Die Nutzung des Standplatzes erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Eine nicht vereinbarte Sortimentsänderung hat einen sofortigen dauerhaften Platzverweis zur Folge

§ 4 Stand – Aufbau / Abbau

- (1) Das Aufbauen und/oder Einrichten des Standes erfolgt gemäß Anweisung durch den Veranstalter.
- (2) Die Dekoration der Bude ist ab Freitag, 29.11.2024 vor der Veranstaltung möglich. Der Aufbau einer selbst beschafften Bude darf erst am Freitag (29.11.2024) vor der Veranstaltung erfolgen. Vor dem Aufbau hat sich der Aussteller bei der Veranstaltungsleitung zu melden und den konkreten Standplatz vor Ort abzustimmen.
- (3) Die Standmaße gemäß Vertrag sind verbindlich. Der Veranstalter behält sich die Platzwahl vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Eigenmächtiges Abrücken vom zugewiesenen Standort führt zu einer sofortigen Schließung des Standes und Ausschluss von der Veranstaltung durch den Veranstalter.
- (4) Der Abbau einer selbst beschafften Bude ist bis Montag (02.12.2024), 13:00 Uhr, zu veranlassen. Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz und seine nähere Umgebung vollständig geräumt und besenrein zu übergeben.

- (5) Die gemieteten Stände sind am Sonntag (01.12.2024) nach Beendigung des Weihnachtsmarktes (Abdekoration frühestens ab 19 Uhr) zu räumen. Der Standplatz und seine nähere Umgebung ist vollständig geräumt und besenrein, sowie die geliehene Weihnachtsmarktbude gereinigt (frei von Fettspritzern und Anhaftungen jeglicher Art, frei von Nägeln, Schrauben und Tackernadeln, etc.) zurückzugeben. Eine Abnahme erfolgt durch den Veranstalter.
- (6) In der Zeit von Aufbau und Abbau gilt eine Einbahnstraßenregelung für die Fahrzeuge zum Warentransport: die Einfahrt auf den Weihnachtsmarkt erfolgt über den Westenort, die Ausfahrt in Richtung Marktplatz. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dringend geboten. Den Weisungen des Organisationsteams ist Folge zu leisten. Es wird darauf geachtet, dass Fahrzeuge nicht im Weg geparkt werden und ein ungehinderter Verkehrsfluss gewährleistet wird. Parkmöglichkeiten können durch das Organisationsteam nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Behördliche Vorgaben

Mit der Teilnahme erkennt der Standbetreiber die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Anbieterbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

Soweit für den Geschäftsbetrieb des Standplatzbetreibers behördliche Genehmigungen erforderlich sind, übernimmt der Veranstalter hierfür keine Haftung. Der Standplatzbetreiber hat auf seine Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb seines Angebotes zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Er ist selbst verpflichtet, die für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und sämtliche Genehmigungs- und Identifikationspapiere während der Veranstaltung bereit zu halten. Der Standbetreiber haftet bei Unterlassung im vollen Umfang selbst.

§ 5a Angebot von Speisen und Getränken

Beim Verkauf von Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygiene Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Auflagen des Ordnungsamtes sind strikt einzuhalten. Wer Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbietet, muss Wasser und Seife zur Handreinigung und Desinfektionsmittel vorhalten. Hierzu reicht ein geeigneter Kanister mit Auslaufhahn.

Speisen, Getränke und Geschirr müssen von der Herstellung bis zur Weitergabe an den Kunden so gehandhabt werden, dass eine Kontamination (durch Speichel, etc.) ausgeschlossen ist (Plastikabdeckung, verschließbare Gefäße, Kühlung, etc.).

Bei Ausschank alkoholischer Getränke ist durch den Standplatzbetreiber eine Genehmigung beim Ordnungsamt zu erwirken. Diese muss auf Wunsch jederzeit vorgelegt werden können. Darüber hinaus ist ein entsprechender Auszug aus dem Jugendschutz-Gesetz auszuhängen.

Mit Kontrollen durch die Ordnungsbehörden ist jederzeit zu rechnen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist geöffnet am ersten Adventswochenende (30.11./01.12.2024), samstags von 11-21 Uhr und sonntags von 11-19 Uhr.
- (2) Während der Dauer der gesamten Veranstaltung ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, seinen Stand ununterbrochen zu besetzen und ansprechend gestaltet zu halten.
- (3) Falls der Standbetreiber seinen Stand nicht öffnet oder vor Ende der Mietzeit schließt, bzw. in sonstiger Weise gegen die Öffnungszeiten verstößt, kann der Standbetreiber ohne Abmahnung des Platzes verwiesen und von weiteren Veranstaltungen des Vereins „für schwerte e.V.“ ausgeschlossen werden. Der Standpreis ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Sauberkeit/Müllentsorgung

- (1) Der Standbetreiber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht (Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial darf beim täglichen Marktschluss nicht auf dem Wuckenhof zurückgelassen werden). Er hat seinen Standplatz und die dazugehörigen Durchgangswege bis zur Mitte des Weges und auch rund um den Stand (bis zu 5m) täglich vor und nach der Marktöffnungszeit zu reinigen und den benannten Bereich tagsüber sauber zu halten.
- (2) Abfallbehälter werden auf dem Veranstaltungsgelände in ausreichender Menge aufgestellt. Die Standbetreiber sind verpflichtet bei der Entsorgung des Mülls mitzuwirken und große Müllsäcke in ausreichendem Maß vorzuhalten.
- (3) Pappen, Papier, Dosen, Glas und Tannengrün gehören nicht in die Abfallbehälter. Pappe und Papier sind ausschließlich in den großen Müllcontainern in der Nähe der Boccia-Bahn zu entsorgen. Dosen und Glas sind der Wiederverwertung zuzuführen. Tannengrün darf hinter der Musikbühne zentral gesammelt werden.
- (4) Arbeitsmittel wie Besen, Handfeger und Kehrblech, sowie Schneeschüppe sind am Stand bereitzuhalten; ebenso abstumpfende Mittel wie Sand oder Streu bei Eisglätte.

§ 8 Elektroversorgung

Jeder Stand ist einer Strom-Unterverteilung zugeordnet. Diese ist unbedingt zu beachten. Bei Rückfragen ist das Organisationsteam zu kontaktieren. Nur betriebssichere, für den Außenbereich zugelassene Feuchtraum-Kabel und -Geräte sind erlaubt. Diese müssen sicher (keine Stolperfalle, etc.) vom jeweiligen Stand zu der zugewiesenen Stromversorgung gelegt werden. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt werden. Vor Eröffnung des Marktes werden alle Stände von einem Elektrofachmann überprüft. Alle Stände müssen mit einer funktionstüchtigen Taschenlampe ausgerüstet sein, um bei einem Stromausfall eine Orientierung der Besucher zu ermöglichen. Die bei der Anmeldung angegebenen Stromverbraucher, bzw. die angemeldeten Wattzahlen sind nachträglich nicht zu verändern / erhöhen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Wurden durch den Standbetreiber bei der Anmeldung keine Angaben zum Stromverbrauch gemacht, werden pro Weihnachtsmarktbude 0,3 KW (Lichtstrom 300 Watt) zugewiesen. Bei einer Unterverteilung innerhalb der Weihnachtsmarktbude auf energieintensive Geräte (z.B. Waffeleisen, Wärmebehälter, etc.) ist auf die zulässige Leistung der Kabel und Mehrfachsteckdosen zu achten. Elektrische Heizstrahler dürfen nicht verwendet werden.

§ 9 Brandschutz

- (1) Für jeden Verkaufsstand ist bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen, offenem Feuer und sonstigen brandgefährlichen Anlagen ein amtlich zugelassener Feuerlöscher (nach aktueller DIN mindestens 6 kg Löschpulver), oder andere angemessene Feuerlöschmöglichkeiten vorzuhalten. Ein Betrieb ohne angemessene Löschmöglichkeiten ist nicht zugelassen. Eine Abnahme erfolgt durch die Feuerwehr am Samstag ca. 1 Stunde vor Eröffnung des Marktes. Gas-Ersatzflaschen dürfen nicht im Stand gelagert werden.
- (2) Bei der Verwendung von offenem Feuer (Kerzen, Windlicht), Holzkohlefeuer und Gasgrill, sowie Wärmebehälter mit Gas und Gasheizungen ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mit min. 6 kg Löschmittel im Stand vorzuhalten.

Bei Ölfeuer, kochendem Fett, Fritteusen und flüssigem Brandmittel sind sowohl feuerfeste passende Abdeckmöglichkeiten zum Ersticken der Flammen (Deckel, Metallplatten, etc.) oder ein spezialisierter Feuerlöscher (z.B. ein sog. Fettbrandlöscher) vorzuhalten. Eine Löschdecke oder ein „normaler“ Feuerlöscher sind verboten. Der Standbetreiber ist verpflichtet vor dem Weihnachtsmarkt eine Beratung bei einer geeigneten Stelle (z.B. örtliche Feuerwehr) einzuholen und geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten. Eine Abnahme der Löschmöglichkeiten findet am Samstag ca. 1 Stunde vor Marktbeginn durch die Feuerwehr statt. Bei Nichteinhaltung der o.g. Sicherungsmaßnahmen kann eine Teilnahme an dem Weihnachtsmarkt durch die Marktleitung auf Empfehlung der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

- (3) Dem Veranstalter ist zwecks Kontrolle Zugang zum Stand zu gewähren.

§ 10 Weisungsberechtigung und Ordnung am Platz

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Platz kann der Veranstalter bei Bedarf Personal einsetzen. Dieses hat die Aufgabe, den Markt zu überwachen, auf die Einhaltung der Auflagen zu achten und die Einhaltung der Platzruhe durchzusetzen und handelt im Auftrag des Veranstalters.
- (2) Den Anordnungen der Veranstalter und der von Ihnen beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Den Vertretern des Veranstalters ist zwecks Kontrolle jederzeit Zutritt zum Stand zu gestatten. Kommt der Standbetreiber den Verpflichtungen und Anordnungen seitens des Veranstalters oder dessen weisungsberechtigten Personen nicht nach, kann der Veranstalter die Schließung des Standes anordnen. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche des Standbetreibers gegen die Veranstalter sind ausgeschlossen.

§ 11 Haftung des Standbetreibers

- (1) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden des Standplatzes sind unzulässig. Der Standbetreiber haftet für jede schuldhaft Beschädigung, bauliche Veränderung an Grund und Boden und grobe Verunreinigung des Standplatzes.

Der Standbetreiber haftet ebenso für Schäden an der gemieteten Bude.

- (2) Der Standplatzbetreiber ist gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und diese vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Veranstalter schließt eine Haftungsübernahme für Angelegenheiten aus, die der Standplatzbetreiber zu verantworten hat.

- (3) Der Standbetreiber versichert, dass er im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen, insbesondere in Bezug auf den Verkauf von alkoholischen Getränken, ist.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag durch Standbetreiber

Ein Rücktritt des Standbetreibers vor Beginn des Weihnachtsmarktes ist mit dem Veranstalter zu klären. Gebühren und zuvor vereinbarte Zahlungen sind durch den Standbetreiber in voller Höhe zu entrichten, sofern eine Absage weniger als 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes erfolgt.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag durch Veranstalter / Haftungsausschluss

- (1) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine nicht erfolgte Zulassung gegenüber einem Bewerber zu begründen.
- (2) Der Standortvertrag kann vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden.

Insbesondere aufgrund des Pandemie – Schutzes könnte eine Absage des Weihnachtsmarktes kurzfristig erforderlich sein. Es besteht dann nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete. Auf einen Anspruch auf entgangenen Gewinn, Schadenersatz, etc. verzichtet der Standbetreiber.

Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen, vorzeitig abrechnen oder darf diese überhaupt nicht eröffnen, so hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete oder des entgangenen Gewinns. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standbetreiber bzw. Dritter infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standbetreiber.

- (3) Die Durchführung der Veranstaltung kann ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte Standgebühren werden vom Veranstalter zurückgezahlt.

- (4) Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und den Standplatzbetreiber von der Veranstaltung auszuschließen. Geschieht dies vor Beginn der Veranstaltung, so wird bereits gezahltes Standgeld vom Veranstalter zurückgezahlt.
- (5) Sollte die Veranstaltung von den zuständigen Behörden nicht genehmigt werden, oder die bereits erteilte Genehmigung zurückgezogen werden und der Veranstalter muss dadurch die Veranstaltung absagen, ist ein Schadenersatz für den Standbetreiber ausgeschlossen. Bereits gezahlte Standmieten werden vom Veranstalter dann zurückbezahlt.

§ 14 Gewährleistung & Haftung des Veranstalters

- (1) Eine Minderung des Standpreises ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird.
- (2) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des allgemeinen Marktgeschehens auf dem Gelände. Eine Haftung außerhalb des Geländes, sowie bei An- und Abreise übernimmt der Veranstalter nicht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftung wird im Übrigen auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Der Veranstalter haftet nicht bei einfacher und grober Fahrlässigkeit, sowie Vorsatz, der durch den Standbetreiber zu verantworten ist.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen möglich.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstige durch den Veranstalter nicht zu vertretenden Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (7) Der Veranstalter beauftragt einen Fachbetrieb, der die Nachtwachen auf dem Gelände vom Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag übernimmt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Waren-/Standausstattung oder sonstige Gegenstände im Fall von Diebstahl, Beschädigung, etc. während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, insbesondere auch außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten.
- (8) Die Produkthaftung der angebotenen Waren obliegt dem Standbetreiber.

§ 15 Hygieneregeln

Auf dem gesamten Gelände des Weihnachtsmarktes gilt eine Coronaschutzverordnung oder anderweitige Hygieneordnung in der jeweils gültigen Fassung. Eine stichprobenartige Überprüfung kann durch einen beauftragten Ordnungsdienst durchgeführt werden. Dieser wird bei Nicht-Einhaltung Platzverweise aussprechen.

Die Standplatzbetreiber verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinverbindlichen Hygieneregeln wie Handhygiene sowie die Regelung für gastronomische Angebote (Reinigung von Kontaktflächen und Geschirr, Aufstellen von Desinfektionsspendern etc.).

Es wird empfohlen überall dort eine medizinische Maske zu tragen, wo Abstände nicht eingehalten werden können.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Handelt es sich bei dem Standplatzbetreiber um eine Personenmehrheit (z.B. BGB-Gesellschaft) haften diese als Gesamtschuldner. Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung oder geschäftsähnlichen Handlung des Veranstalters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Standbetreiber abgegeben wird. Diese Empfangsvollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch für die Aufhebung dieses Vertrages.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Ansprüche gegen den Veranstalter sind innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung geltend zu machen, ansonsten gelten sie als verwirkt.

Ort, Datum

Unterschrift Standplatzbetreiber